

Leipziger Tageblatt und Anzeiger.

Amtsblatt des Königl. Bezirksgerichts und des Rathes der Stadt Leipzig.

N^o 46.

Dienstag den 15. Februar.

1870.

Bekanntmachung der königlichen Brandversicherungs-Commission.

Nachdem die Brandversicherungsbank für Deutschland in Leipzig bereits im Jahre 1867 die Einstellung ihres Geschäftsbetriebes innerhalb des Königreichs Sachsen beschlossen hat, ist neuerlich bei der unterzeichneten königlichen Brandversicherungs-Commission angezeigt worden, daß die noch laufenden Versicherungsverträge der genannten Feuerversicherungs-Anstalt im gegenseitigen Einverständnis beider Vertragscontrahenten nunmehr sämmtlich gelöst seien. In Gemäßheit der Bestimmungen in §. 30 der zum VI. Abschnitte des Brandversicherungsgesetzes gehörigen Ausführungsverordnung vom 20. October 1862 wird dies vor Zurücknahme der erteilten Concession mit der Aufforderung öffentlich bekannt gemacht, die etwa noch ungelöst gebliebenen Versicherungsverträge und Entschädigungsansprüche binnen sechs Wochen bei der Brandversicherungs-Commission anzumelden, indem unterbleibenden Falls dergleichen Ansprüche gegen die Versicherungsanstalt im Verwaltungswege nicht werden berücksichtigt werden.

Dresden, den 7. Februar 1870.

Königliche Brandversicherungs-Commission.

Schmidt.

Rudolph.

Bekanntmachung.

An unserer Realschule ist die Stelle eines ständigen Oberlehrers der französischen Sprache mit einem jährlichen Gehalte von 650 Thlr. erledigt und soll zu Ostern d. J. wieder besetzt werden.

Geeignete Bewerber um diese Stelle werden hierdurch veranlaßt, ihre Gesuche nebst den erforderlichen Zeugnissen bis zum 1. März d. J. bei uns einzureichen.

Leipzig, am 10. Februar 1870.

Der Rath der Stadt Leipzig.

Dr. E. Stephani.

Wilisch, Ref.

Bekanntmachung.

Die V. Bürgerschule an der Schletterstraße soll um ein Stockwerk erhöht werden. Alle dazu erforderlichen Arbeiten und Lieferungen sind an einen Unternehmer in Accord zu vergeben.

Zeichnungen und Bedingungen zu diesem Baue sind in dem Rathsbauamte einzusehen, wo auch Anschlagformulare gegen Entrichtung der Copialgebühren in Empfang genommen werden können.

Diejenigen, welche gesonnen sind, diesen Bau zu übernehmen, werden hierdurch aufgefordert, die mit ihren Preisen ausgefüllten Anschlagformulare Sonnabend den 5. März bis Abends 6 Uhr in dem Rathsbauamte, mit der Aufschrift „V. Bürgerschule“, versiegelt abzugeben.

Des Rathes Bau-Deputation.

Holz-Auction.

Mittwoch, am 16. d. M., sollen Vormittags von 9 Uhr an in Burgauer Revier, und zwar auf dem diesjährigen Gehau an der Leutsch-Wahrener Brücke in der Nähe der s. g. großen Eiche mehrere Hundert Lang- und Abraumhaufen, 15 Schock sichtene Baumstämme, 22 Schock Bohnenstangen und 27 Schock Durchforstungsbünde gegen übliche Anzahlung und unter den übrigen im Termine an Ort und Stelle öffentlich angeschlagenen Bedingungen an die Meistbietenden verkauft werden. — Leipzig, am 1. Februar 1870.

Des Rathes Forst-Deputation.

Für eine Feuerwache wird ein Local, bestehend aus zwei heizbaren Räumen und zwei dergleichen ohne Heizungsanlage zu ermiethen gesucht. Anmeldungen sind zu bewirken im Rathhause, 2. Etage bei Herrn Brandmeister Schindler.

Leipzig, den 7. Februar 1870.

Des Rathes Deputation zum Feuerlöschwesen.

Realschule.

Anmeldungen neuer Schüler für Ostern dieses Jahres werden noch Freitag den 18. und Sonnabend den 19. Februar Vormittags 11—12 $\frac{1}{2}$ Uhr und Nachmittags 3—5 Uhr gegen Vorzeigung des Taufzeugnisses oder Geburtscheins, eines Schulzeugnisses oder der letzten Schulcensuren, beziehentlich des Confirmationscheins in meinem Amtszimmer (1. Bürgerschule rechter Hand 1. Stock) von mir angenommen.

Zu der Aufnahmeprüfung haben sich die angemeldeten Schüler Mittwoch den 9. März früh 8 Uhr, mit Papier und Schreibfeder versehen, einzufinden.

Professor Dr. Wagner, Director.

Tagesgeschichtliche Uebersicht.

Aus den Ausschussverhandlungen über den Gesetzentwurf wegen des Urheberrechts an Schriftwerken u. s. w. wird berichtet, daß namentlich von Braunschweig, Lippe und Anhalt die 30jährige Schutzfrist (nach dem Tode des Autors) zu Gunsten einer nur 20jährigen bekämpft worden ist. Es wurde geltend gemacht, daß für Werke von nationaler Bedeutung und bleibendem wissenschaftlichen Werthe ein Schutz von so langer Dauer dahin führe, daß der Welt weniger zum Nutzen der Verfasser als der Verleger wesentliche Culturmittel vorenthalten und vertheuert würden. Wenn man in materiellen Dingen dem Publicum Erleichterungen verschaffe, so dürfe man nicht gerade auf dem geistigen Gebiete ein vertheuerndes Protectionssystem handhaben. Die Schutzfrist von 30 Jahren wurde jedoch beibehalten. — Außerdem theilt die „Weser-Ztg.“ mit, daß nach dem Beschlusse des Bundesrathes die Eintragungsbücher, in welche Uebersetzungen bereits veröffentlichter Werke, wenn sie gegen den Nachdruck ge-

schützt werden sollen, und alle bereits veröffentlichten Werke, wenn sie des gesetzlichen Schutzes theilhaftig sein sollen, eingetragen werden müssen, nicht in Berlin beim Bundeskanzleramt, sondern in Leipzig bei dem dortigen Stadtrath geführt werden soll, und zwar nach einer von dem Bundeskanzleramt zu erlassenden Instruction. Die Eintragungen werden im „Börsenblatt für den deutschen Buchhandel“ veröffentlicht; doch fallen die Kosten dem Antragsteller zur Last. — Obgleich die Haltung der mecklenburgischen Regierungen bei der Frage des Bundes-Oberhandelsgerichts in Leipzig bereits hinlänglich bewiesen hat, daß eine Förderung der Entwicklung der Bundesinstitutionen von dieser Seite nicht zu erwarten ist, hat es in bundesrätlichen Kreisen doch Aufsehen erregt, daß die mecklenburgischen Bevollmächtigten sich bei den Abstimmungen über die Gesetzentwürfe, betreffend Autorrecht, Schutz der Photographie und Ermächtigung der Bundesconsuln zu Eheschließungen, consequent der Abstimmung enthalten haben.

Unmittelbar vor dem Schlusse des preussischen Landtags wurden